

Kinder und Jugendliche

Obsorge und behördlicher Auftrag –
KIT Einsatz und Sprengelsozialarbeit

Tod der obsorgeberechtigten Mutter:

Während meiner drei Dienstjahre als behördliche Sozialarbeiterin wurde ich bereits einmal unmittelbar mit dem plötzlichen Tod einer Kindesmutter konfrontiert. Da dies in der Nacht geschah, war ich gleich am nächsten Tag morgen bei dem betroffenen Kind. Nachdem die Mutter die alleinige Obsorge über hatte, hatte ich den Auftrag seitens des Jugendamtsleiters Pflege- und Erziehungssituation des Mädchens zu überprüfen. Dieser Hausbesuch erfolgte noch während meiner Ausbildung zur Akutbetreuerin, doch die bereits erlernten Inhalte über Reaktionen der Betroffenen und eine stattgefundene Eigenreflexion bezüglich eigener Stressreaktionen und traumatischer Ereignisse gaben mit ein Stück weit Sicherheit beim Aufsuchen der Familie. Die Großeltern konnten noch nicht realisieren, was überhaupt geschehen war. Sie waren apathisch und saßen rund um den Tisch. Als Sozialarbeiterin, die gewohnt ist, alles zu besprechen, stößt man hier an seine ersten Grenzen. Sprachlose Menschen, die nicht fassen können, dass ein Mensch aus ihrer Lebensmitte gerissen wurde. Die 10jährige Sabrina hat plötzlich keine Mutter mehr. Langsam erst begannen die Angehörigen zu erzählen, was in der Nacht geschehen war, Tränen rannen über die Gesichter. Im Gespräch mit dem Mädchen wurde klar, dass es ihr momentan wichtig war bei den Großeltern zu bleiben, da sie weiterhin in die gewohnte Schule gehen wollte. Eine Tante erklärte sich bereit, jeden Tag mit dem Mädchen die Hausübungen zu machen und sich auch um alle Bedürfnisse in persönlicher und schulischer Hinsicht zu kümmern. Durch die offensichtliche Belastung der Großeltern war für mich der Auftrag klar in den nächsten Tagen mich nochmals von der Verlässlichkeit der Großeltern zu überzeugen oder die Tante noch mehr in ihre Verantwortung zu nehmen. In diesem Fall war es notwendig entsprechende Berichte bezüglich der Obsorgeregelung an das Gericht zu übermitteln und mit verschiedenen Vereinen und der Pfarre wegen finanziellen Unterstützungen in Kontakt zu treten. Aufgabe der Jugendwohlfahrt – Rechtsfürsorge - ist es auch den Antrag auf Waisenpension zu stellen, da sie die Obsorge für das Kind vorübergehend übernimmt.

Gesetzliche Grundlagen:

„Im Vakuum zwischen dem Entzug der Obsorge, Tod oder unbekanntem Aufenthalte des mit der Obsorge allein betrauten Elternteils und der gerichtlichen Entscheidung über die Übertragung der Obsorge hat diese der Jugendwohlfahrtsträger gemäß § 211 auszuüben. (kommentierter Volltext; §145 ABGB, in: „Der Österreichische Amtsvormund; 33. Jg.; Folge 159; Seite 7)

Gesetzliche Grundlagen:

ABGB: §211 Aufgaben des Jugendwohlfahrtsträgers: „Wird ein Kind im Inland gefunden und sind dessen Eltern unbekannt, so ist Kraft Gesetzes der Jugendwohlfahrtsträger mit der Obsorge betraut. Dies gilt für den Bereich der Vermögensverwaltung und der Vertretung auch, wenn ein Kind im Inland geboren wird und in diesem Bereich kein Elternteil mit der Obsorge betraut ist.

Gesetzliche Grundlagen:

ABGB § 213 Ist eine andere Person mit der Obsorge für einen Minderjährigen ganz oder teilweise zu betrauen und lassen sich dafür Verwandte oder andere nahe stehende oder sonst besonders geeignete Personen nicht finden, so hat das Gericht die Obsorge dem Jugendwohlfahrtsträger zu übertragen.

Gesetzliche Grundlagen:

ABGB § 215 (1) Der Jugendwohlfahrtsträger hat die zur Wahrung des Wohles eines Minderjährigen erforderlichen gerichtlichen Verfügungen im Bereich der Obsorge zu beantragen. Bei Gefahr im Verzug kann er die erforderlichen Maßnahmen der Pflege und Erziehung vorläufig mit Wirksamkeit bis zur gerichtlichen Entscheidung selbst treffen; er hat diese Entscheidung unverzüglich, jedenfalls innerhalb von acht Tagen, zu beantragen. Im Umfang der getroffenen Maßnahmen ist der Jugendwohlfahrtsträger vorläufig mit der Obsorge betraut.

Aufträge und Vorgehensweise:

- Kontaktaufnahme mit der betroffenen Familie
- Abklärung, wo sich die Kinder aufhalten und wer sie pflegt und erzieht – Suche nach Ressourcen in der Familie
- Suche nach Ressourcen außerhalb der Familie
- Anträge bei Gericht betreffend die Obsorge
- Stellungnahme der DSA zu den jeweiligen Anträgen
- Hören der Kinder und Jugendlichen
- Gericht kann einen Gutachter beiziehen
- Entscheidung über die Obsorge liegt bei Gericht

Arbeitsweise der DSA:

- Sozialarbeiter haben im Gegensatz zu diversen psychosozialen Zentren und Hilfsangeboten die Möglichkeit Familien in ihrer Lebensumgebung aufzusuchen.
- Vermittlung von Informationen über Hilfsangebote, wie psychosozialen Einrichtungen, finanziellen Unterstützungsmöglichkeiten, Zuständigkeiten anderer Behörden – z.B. Wohnversorgung.
- Behördliche Sozialarbeiter haben im Rahmen der Jugendwohlfahrt Möglichkeiten, durch Soziale Dienste oder Maßnahmen zur Unterstützung der Erziehung Kinder und Jugendliche und deren Familien, aber auch sich in einer Krise befindende Einzelpersonen, adäquat einer Hilfe zuzuführen.

Suizid des besten Freundes:

Die Schule meldet sich bei der zuständigen Sozialarbeiterin, da ein Schüler, N. große schulische Probleme habe. Er sei in fünf Gegenständen negativ und werde wahrscheinlich die Klasse erneut wiederholen müssen. Die Mutter sei allein erziehend und ab und zu dem Alkohol zugeneigt. Der beste Freund von N. habe sich vor wenigen Tagen suizidiert. Der Schulpsychologe sei einen Tag vor Ort gewesen. Die Schule merkt an, dass N. nur wenige Freunde habe. Die Mutter sei gebeten worden sich am Tag nach dem Suizid des Mitschülers frei zu nehmen und sich um ihren Sohn zu kümmern. Dies habe sie nicht getan. N. wurde mit dem Rad in der Stadt und bei der Aufbahrungshalle gesehen – allein. Die Schule bittet um Unterstützung und Kontaktaufnahme mit der Familie. Die Mutter wisse über die Vorgehensweise der Schule die DSA zu informieren Bescheid.

Suizid des besten Freundes:

- Aus dieser nur kurzen Fallschilderung geht hervor, dass die Ressourcen des Minderjährigen sehr gering einzuschätzen sind. Durch die Scheidung der Eltern verlor N. den Kontakt zum zweiten Elternteil und somit eine wichtige Bezugsperson. In der Schule hat der Jugendliche Schwierigkeiten, der beste Freund lebt nicht mehr. Dieser Bursch ist eindeutig einer Gefährdung ausgesetzt und eine Intervention der DSA ist indiziert. In gemeinsamen Gesprächen mit der Mutter wird die eigene Hilflosigkeit sichtbar. Sie wisse nicht mehr was sie tun solle, aufgrund der schlechten finanziellen Lage müsse sie sehr viel arbeiten. Mit N. habe er keine Gesprächsbasis mehr. In der weiteren Familie gäbe es niemanden, der seinen Sohn unterstützen könnte.
- Für N. stellt die Situation des Suizides seines besten Freundes eine Ausnahmesituation dar - Schuldgefühle machen sich breit, Unverständnis warum er das gemacht hat, Wünsche, dass er wieder lebendig werde, Albträume über das Geschehene. Die Schule nimmt wenig Rücksicht. Am Montag nach dem Begräbnis wird eine Schularbeit geschrieben. A. verliert vollkommen den Anschluss. Er kann nicht schlafen, kann sich nicht konzentrieren, ihm fehlt die Stabilität und Sicherheit in der Familie, ihm fehlen soziale Kontakte.